

Satzung über **die Friedhof- und Bestattungsordnung der Gemeinde Urspringen**

Die Gemeinde Urspringen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.73 (GVBl S. 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.75 (GVBl S. 413) folgende mit Schreiben vom Landratsamt Main Spessart vom 23.08.77 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

Teil 1 **Bestattungs-Einrichtungen**

A) der Friedhof

§ 1 **Eigentum und Verwaltung**

- 1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Urspringen.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2 **Benutzungsrecht**

- 1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- 2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabbenutzungsrecht im Gemeindefriedhof zusteht.
- 3) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 **Benutzungszwang**

- 1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, dasselbe gilt für Leichenteile, soweit nicht ein Ausnahmegrund nach § 4 besteht.
- 2) Urnen können nach den gesetzlichen Bestimmungen beigesetzt werden.

§ 4

- 1) Auf Antrag kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang befreien, insbesondere:
 - a. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll.
 - b. Verstorbene, die ein Recht auf Nutzung eines Grabes in einer anderen Gemeinde haben.

B) Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Toten werden im Leichenhaus des Friedhofes in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Angehörigen können die Aufbewahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- 3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und aus Pietätsgründen (abstoßendes Aussehen) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- 4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- 5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Angehörigen nicht angefertigt werden.

§ 6

Benutzungszwang

- 1) Jede verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu überführen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- 2) Leichenöffnungen bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 7

C) Leichentransport

- 1) Die Leichentransportmittel (Sargwagen mit Zubehör etc.) sind Einrichtungen der Gemeinde.
- 2) Die Überführung vom Sterbehaus zum Friedhof kann mit dem gemeindlichen Sargwagen vorgenommen werden. Es steht den Angehörigen des Verstorbenen frei, ein Beerdigungsinstitut bez. die örtlichen Schreinerbetriebe mit der Überführung zu beauftragen.

§ 8

Friedhofswärter

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofswärter, oder dem von der Gemeinde beauftragten Beerdigungsunternehmen, oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen.

§ 9

Grabstätten

Art der Gräber und ihre Verwendung:

- 1) Die Grabstätten sind entsprechend dem Friedhofsplan – Belegungsplan – laufend nummeriert. Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung mit 1 bis 4 Grabstellen.
 - b. Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung mit 1 Grabstelle.

§ 10 Familiengräber und Reihengräber

- 1) Familiengräber und Reihengräber sind alle Erdgräber. Grüfte sind nicht zulässig. Familiengräber werden auf längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung der Leichen zur Verfügung gestellt. Reihengräber werden grundsätzlich nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person bei ihrer Bestattung bereits auf 2,40 m tiefgelegt (Tiefgrab) wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung kann nicht zugelassen werden.

§ 11 Größe der Gräber

- 1) Eine Grabstelle hat das Ausmaß von 230 cm Länge und 100 cm Breite. Familiengräber verbreitern sich je weitere Grabstelle um 1 Meter bis zur höchstmöglichen Breite von 4 m.
- 2) Die Tiefe des Grabes beträgt für ein Tiefgrab 2,40 m für ein Normalgrab mindestens 1,80 m bis zur Sohle.

§ 12 Rechte an Grabstellen

- 1) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde. Es bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- 3) Das Benutzungsrecht wird auf 25 Jahre festgelegt. Besteht das Benutzungsrecht bereits bei Eintritt des Todesfalles, so beträgt das Benutzungsrecht auf jeden Fall 25 Jahre ab Tage der Bestattung (Ruhefrist).
- 4) Die Dauer des Benutzungsrechtes an unentgeltlich zur Verfügung gestellten Reihengräbern gleicht der Ruhefrist.
- 5) Einen Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes haben nur Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Urspringen. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden.
- 6) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: der Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.
- 7) Mit dem Tod des Berechtigten geht das Benutzungsrecht auf die in Absatz 6 genannten Personen in der bezeichneten Reihenfolge über.
- 8) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Überganges der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- 1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- 2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- 3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 14

Unterhaltung der Gräber

- 1) Familiengräber und Einzelgräber müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Benutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- 3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- 4) Das Anpflanzen dauerhafter Gehölze (Zwergsträucher, zwerg- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen nach Ablauf des Benutzungsrechtes in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5a) Verdorrte Blumen und Abfall sind im Sinne der Müllsatzung des Landkreises Main-Spessart durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders vorgesehenen Stelle abzulagern.
- 5b) Übriggebliebenes Erdreich vom Grabaushub darf nicht im Friedhofsbereich gelagert werden. Die Verfügungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass dieser Aushub auf eigene Kosten entfernt wird.

§ 15

Grabdenkmäler und Einrichtungen

- 1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.
- 2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- 3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung, Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen die wesentlichen Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (16 §) dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

- 6) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- 7) Die Lieferung und Verlegung der Fundamente obliegt der Gemeinde. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde.
- 8) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16 Größe der Grabmäler

- 1) Grabmäler müssen an die einheitliche seitliche Grabgrenze heranreichen und dürfen nicht höher als 1,40 m einschl. Sockel sein.
- 2) Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- 3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- 4) Nicht gestattet sind Inschriften und Einfassungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- 5) Vorhandene Grabmäler sind bei Neuerwerb oder Verlängerung des Benutzungsrechtes so abzuändern, daß sie Abs. 1 bis 4 entsprechen. Auf begründeten Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 17 Erhaltung und Entfernen von Grabmälern

- 1) Der Zustand der Grabmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigen.
- 2) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- 3) Nach Ablauf des Benutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist gehen innerhalb von drei Monaten nach ergangener schriftlicher Aufforderung entfernte Grabmäler u. ä. in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Hinterbliebene oder Erben nicht bekannt, ergeht öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

§ 18 Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof der Gemeinde, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- 2) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.

- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten untersagt.
- 5) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- 6) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 19 Haftung

- 1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch umfallende Grabdenkmäler oder abstürzende Teile derselben verursacht werden.
- 2) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.
- 3) Die Wege im Friedhofsbereich sind keine öffentlichen Durchgangswege.

Teil III

§ 20 Bestattungsvorschriften – Allgemeines

- 1) Die Bestattung wird durch den Friedhofswärter der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Beerdigungsinstitut oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen (§ 8) durchgeführt.
- 2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 21 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre.

§ 22 Leichenausgrabungen

- 1) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten. Das staatl. Gesundheitsamt ist vorher rechtzeitig zu unterrichten.
- 2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- 3) Leichenausgrabungen und Umbettungen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 23

Besuchszeiten im Friedhof

- 1) Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- 2) Von der Regelung nach Abs. 1 können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 24

Verhalten im Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 25

Verbote

- im Friedhof ist verboten:
 - 1) zu rauchen und zu lärmern,
 - 2) Fahrräder und dergleichen zu benützen,
 - 3) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 - 4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 - 5) gewerbliche und sonstige Leistungen auszuführen bzw. anzubieten,
 - 6) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - 7) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - 8) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - 9) unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 - 10) Tiere mitzunehmen.

Teil V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 26

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung und erfolgter Zahlungsaufforderung, wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 27

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 28

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtl. Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 4.1.68 außer Kraft.

Urspringen, den 1. Sept. 1977

E y r i c h
1. Bürgermeister

(geändert durch Satzung vom 28.10.09; AMBl. Nr. 11/09)